



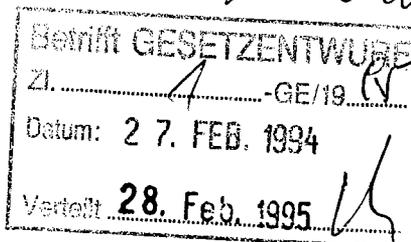
Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW

Wien, 24. Februar 1995
Zl. III-15/2/2-2/5/95
S/K1

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien



Betrifft:
Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug:
Da. Schreiben vom 21. Dezember 1994, GZ 21.551/32-II/D/14/94

Zu o.a. Bezug dankt die Österreichische Apothekerkammer für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu zustimmend Stellung.

Begrüßt wird insbesondere die Neuformulierung des § 5 mit der verbesserten rechtlichen Verankerung der Schmerztherapie bzw. der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auch für die Entzugs- und Substitutionstherapie von Suchtkranken.

In § 6 Abs. 1 sollten terminologische Klarstellungen erfolgen. Die §§ 29 bis 34 Apothekengesetz sprechen von ärztlichen Hausapotheken und tierärztlichen Hausapotheken, nicht jedoch von zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Ärzten oder Tierärzten. Auch der Begriff "Arzneimitteldepot" ist kein in den einschlägigen Gesetzen verwendeter Begriff. Hier sollten die verba legalia verwendet werden (Arzneimittelvorrat der Krankenanstalten).

In § 26 wäre eine Ergänzung vorzunehmen, die auch die Apotheken zur Herstellung - nämlich für den "Unterfall" der Verarbeitung zu

- 2 -

Arzneimitteln nach individuellen ärztlichen Verordnungen - von psychotropen Stoffen berechtigt sind.

In § 31 wären die "verba legalia" wie "ärztliche Hausapotheke", "tierärztliche Hausapotheke" und "Arzneimittelvorrat" zu verwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung

F. d. Präsidenten:

Leopold Schmudermaier
(Mag. pharm. Leopold Schmudermaier)
Vizepräsident